

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Betr.: Bebauungsplan Nr. 110 „Einkaufszentrum
Am Wasserturm“
hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 110 „Einkaufszentrum Am Wasserturm“ einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509) in der z. Zt. gültigen Fassung, öffentlich auszulegen. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einkaufszentrums im Hauptzentrum Übach geschaffen werden.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 10, Flurstücke 1139, 1153, 1308, 1309, 1323, 1335, 1444, 1459, 1460, 1497, 1498, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1517, 1525, 1624, 1625, 1626 sowie teilweise die Flurstücke 1196, 1262, 1404, 1493, 1505, 1506, 1510, 1534, 1546, 1552, 1617 und 1623.

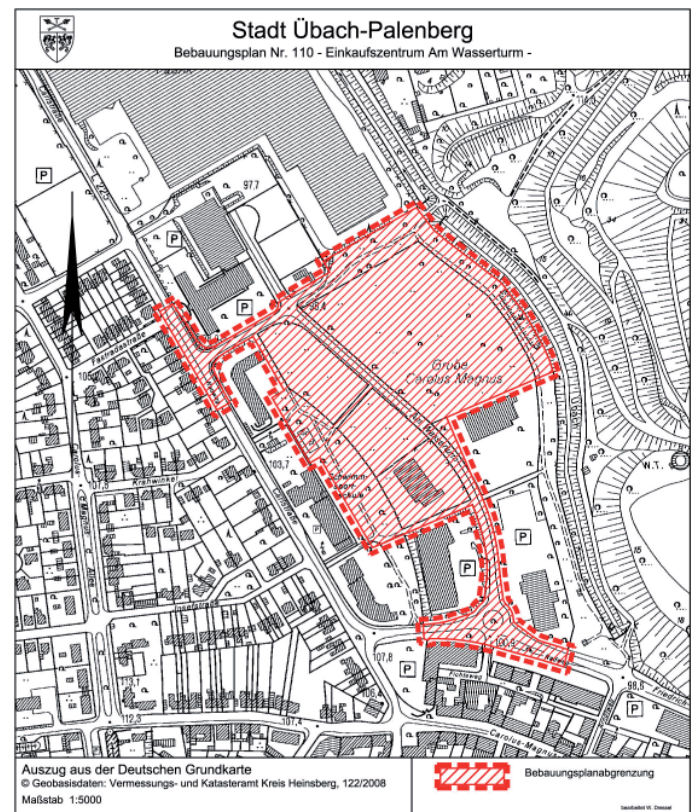
Räumlicher Geltungsbereich: (siehe Plan oben rechts)

Verfahren: Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht erfolgt in der Zeit vom 16.04.2012 bis einschließlich 18.05.2012.

Während der Auslegung können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Fachbereiches Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen werden. Auf Wunsch werden in Zimmer C2.03 Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Anregungen können hier schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 110 „Einkaufszentrum Am Wasserturm“
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 110 „Einkaufszentrum Am Wasserturm“
- Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 110 „Einkaufszentrum Am Wasserturm“



- Bericht über ein Sicherungskonzept für eine eingeschränkte bauliche Nutzung der „weiteren“ Schachschutzzonen der Schächte Carolus-Magnus I und II in Übach-Palenberg
- Verkehrsuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 110 „Einkaufszentrum Am Wasserturm“ in Übach-Palenberg,
- Ergänzende Stellungnahme zur verkehrstechnischen Untersuchung vom September 2011
- Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 110 „Einkaufszentrum Am Wasserturm“ in Übach-Palenberg
- Stellungnahme des LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- Stellungnahme des Fachbereichs 6 Hoch- und Tiefbau
- Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde
- Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde/ Altlasten
- Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie

Diese Unterlagen können während der öffentlichen

Auslegung eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Übach-Palenberg, den 30.03.2012

Stadt Übach-Palenberg
Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Landtagswahl am 13. Mai 2012

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der **Stadt Übach-Palenberg** wird in der Zeit vom

23. bis 27. April 2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags – freitags von 08.30 – 12.00 Uhr und montags – donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr)

beim Bürgermeister, -Wahlamt-, in Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, Zimmer B 3.05, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **27.04.2012 bis 12.00 Uhr**, beim **Bürgermeister, -Wahlamt-, Rathausplatz 4, Zimmer B 3.05, 52531 Übach-Palenberg, Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigungskarte**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 9 - Heinsberg I - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,

b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. **Wahlscheine** können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **11. Mai 2012, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister -Wahlamt- absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Übach-Palenberg, den 29.03.2012

Stadt Übach-Palenberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Piotrowski)
Erster Stadtbeigeordneter

Einladung zur Einwohnerversammlung

Einwohnerversammlung gem. § 23 der Gemeindeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 folgende Einwohnerversammlung angeordnet:

Vorstellung der Planung für den Ausbau der Klosterstraße zwischen Franz-von-Sales-Straße und Schulstraße

**Die Einwohnerversammlung wird abgehalten am
Donnerstag, den 19.04.2012, 19.00 Uhr,
in der Musikschule Marienberg, Schulstraße 38**

Die Ausbaupläne können am selben Tag bereits ab 18.30 Uhr eingesehen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tiefbauamtes und des planenden Ingenieurbüros stehen ab diesem Zeitpunkt für Erläuterungen und Auskünfte zur Verfügung.

Zu der Versammlung lade ich alle interessierten Einwohner und Eigentümer ein.

Übach-Palenberg, den 30.03.2012

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Satzung vom 30.03.2012
zur 10. Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666 ff), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 29.03.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 10. Änderung der Hauptsatzung vom 04.05.1998 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung und zusätzlich entweder durch persönliche Anschreiben oder durch Hauswurfsendung im betroffenen Gebiet ein. Die Entscheidung hierzu wird jeweils im Einzelfall und zwar gleichzeitig mit der Festlegung,

welche Stadtverordneten an der Einwohnerversammlung teilnehmen, getroffen. Der anstehende Sachverhalt wird in der Einladung umfassend erläutert. Insbesondere sind alle Straßen aufzulisten, die beispielsweise von einem Bebauungsplan betroffen sind. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.“

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 30.03.2012

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg für die Benutzung des Ü-Bades ab dem 01.05.2012

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4

und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 29.03.2012 die folgende Gebührensatzung für das Ü-Bad beschlossen:

Für das Ü-Bad werden an Benutzungsgebühren erhoben:
(Siehe auf Seite 5)

Allgemeines:

- Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe. Sie berechtigen zur einmaligen Benutzung des Ü-Bades und gelten bis zum Verlassen des Badegelandes, längstens bis zur Beendigung der Betriebszeit.

- Jahreskarten gelten für die Dauer eines Jahres ab dem Tag der Ausgabe. Sie sind personengebunden und nicht übertragbar.

- Mehrfachkarten (10er/5er-Karten) sind nicht personengebunden und übertragbar.

- Bei der Gebührenfestsetzung gelten Personen unter 18 Jahren als Jugendliche.

- Schwerbehinderte mit einer Behinderung von 50 % und mehr, Schüler, Studierende ab dem 18. Lebensjahr, sofern sie eine Ausbildungsförderung erhalten und dies durch entsprechenden Bescheid nachweisen, zahlen die Eintrittspreise nach dem Tarif für Jugendliche.

- Kleinstkinder unter 3 Jahren haben freien Eintritt in das Ü-Bad.

- Das Ü-Bad kann zum Lehren und Trainieren sowie für besondere schwimmsportliche Veranstaltungen an Übach-Palenberger Schwimmsportvereine und Vereinigungen gegen eine Pauschalgebühr überlassen werden. Die Überlassung an ortsfremde Nutzer ist grundsätzlich untersagt.

- Für genehmigte schwimmsportliche Sonderveranstaltungen zu einer Zeit, die dem öffentlichen Baden ganz oder teilweise vorbehalten ist und das Ü-Bad deswegen für die Öffentlichkeit ganz oder teilweise geschlossen werden muss, kann eine besondere Benutzungsgebühr, die auch den entstehenden Einnahmeausfall berücksichtigt, erhoben werden. Die Gebühr beträgt pro Stunde des Ausfalls öffentlicher Badezeit 100,00 EUR. Für genehmigte schwimmsportliche Sonderveranstaltungen außerhalb der öffentlichen Badezeit beträgt die Gebühr pro Stunde 25,00 EUR.

- Für genehmigte Übungs- und Trainingszeiten Übach-Palenberger Schwimmsportvereine und Vereinigungen wird im Rahmen der inneren Verrechnung eine pauschale Nutzungsgebühr in Höhe von 1,50 EUR/Nutzer erhoben.

- Für genehmigte Lehr- und Unterrichtszeiten der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Übach-Palenberg wird im Rahmen der inneren Verrechnung eine pauschale Nutzungsgebühr in Höhe von 1,50 EUR/Schüler erhoben.

- Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hallenbad (incl. Rutsche), und Außengelände	Erwachsene	Jugendliche
Einzelkarte (4 Stunden)	3,50 EUR	2,50 EUR
Zehnerkarte (4 Stunden)	30,00 EUR	20,00 EUR
Jahreskarte, Einzelperson	250,00EUR	175,00 EUR
Samstag/ Sonntagskarte: Ohne zeitliche Begrenzung	2,50 EUR	1,50 EUR
Zusatzangebote:		
Kinderschwimmkurs, 12 Zeitstunden	90,00 EUR (incl. Eintritt)	
Aqua Fitness, 10 Zeitstunden	30,00 EUR (zzgl. Eintritt)	
Sauna (incl. Nutzung Hallenbad/Außengelände)	Erwachsene	Jugendliche
Einzelkarte	10,00 EUR	7,00 EUR
Zehnerkarte	85,00 EUR	60,00 EUR

Solarium	2,00 EUR je 8 Minuten
-----------------	-----------------------

Massage	
Vollmassage	20,00 EUR
Teilmassage	15,00 EUR
Fünferkarte, Vollmassage	80,00 EUR
Fünferkarte, Teilmassage	60,00 EUR

Freibad	Erwachsene	Jugendliche
Freibadtarif Ohne zeitliche Begrenzung	3,50 EUR	2,50 EUR

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg für die Benutzung des Ü-Bades wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 04.04.2012

Jungnitsch
Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister - Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg - **Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch**, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzel-exemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.

Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg
Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten.
Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.